

# Stellungnahme

## Fragen zum Wortlaut und der Auslegung der AMLR

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

Berlin, 16. Februar 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

## **Fragen zum Wortlaut und der Auslegung der AMLR**

Gern würden wir auf einige Inkonsistenzen der neuen europäischen Gesetzgebung aus unserer Sicht hinweisen. Für die Verpflichteten wäre es hilfreich, wenn im Rahmen einer Berichtigung (*oder gegebenenfalls durch Änderung*) diesbezüglich kurzfristig eine Klärung erreicht werden könnte.

### **Vollauslagerung der Funktion des Geldwäschebeauftragten**

Der Wortlaut von Art. 18 AMLR verbietet eine Vollauslagerung nicht ausdrücklich. Das deutsche Recht lässt in § 6 Abs. 7 GwG die Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen zu. Dazu gehört auch die Auslagerung der Funktion des/der GWB oder dessen/deren Stellvertretung (BaFin AuA-AT, Ziff. 3.10). Eine Vollauslagerung kann im Vergleich zur Auslagerung einzelner Tätigkeiten eine effektivere Prävention ermöglichen, da dann die Prozesse einheitlich gesteuert werden können. Beispielsweise liegen dann alle Kundeninformationen bei dem Dienstleister, der auch die Überwachung der Geschäftsbeziehungen durchführt. So ließe sich auch Art. 18 AMLR derart verstehen, dass zwar hinsichtlich der genannten einzelnen Tätigkeiten Auslagerungsverbote bestehen, sich diese aber weitgehend auf die formalen Entscheidungsbefugnisse beschränken und nicht auch das operative Doing umfassen. So ist nach unserem Verständnis beispielsweise dem Wortlaut von Art. 18 Abs. 3 lit. a) AMLR entsprechend die operative Erarbeitung der Risikoanalyse durch Externe weiterhin möglich, sofern sie von dem zuständigen Mitglied des Leitungsorgans gegenüber dem (Gesamt-)Leitungsorgan vorgeschlagen und durch dieses gebilligt wird. Der Vollauslagerung stehen somit insbesondere formale Anforderungen im Wege, die nicht praktisch auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzahlen. Vielmehr kann gerade die Vollauslagerung an einen spezialisierten Dienstleister die Wirksamkeit der Geldwäscheprävention erhöhen.

- Gerade kleinere, dezentral organisierte Institute wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken bedienen sich häufig einer Auslagerung der Funktion des Geldwäschebeauftragten (GWB) an Dienstleister in gruppenähnlichen Strukturen (wie z. B. SIZ in der Sparkassen-Finanzgruppe oder DZ CompliancePartner GmbH der Genossenschaftlichen Finanzgruppe). Es handelt sich hier um langjährig etablierte, professionell gesteuerte Auslagerungen im Inland. Aber auch in Konzernstrukturen wird von der Gesamtauslagerung sinnvollerweise Gebrauch gemacht.
- Eine zu enge Auslegung von Art. 18 AML-VO im Sinne eines faktischen Auslagerungsverbots hätte gravierende Folgen. Es besteht das Risiko, dass kleine und mittlere Institute die Anforderungen personell wie organisatorisch kaum erfüllen können. Dies würde die Geldwäscheprävention letztlich unterminieren – und damit das Gegenteil dessen bewirken, was der EU-Gesetzgeber mit dem AML-Paket eigentlich anstrebt.
- Im Rahmen des bevorstehenden Korrigendums der AML-VO wäre eine klarstellende Regelung zur Auslagerung der GwB-Funktion innerhalb von Gruppen und gruppenähnlichen Verbänden wünschenswert.

### **Geburtsurkunde als zulässiges Verifizierungsdokument Minderjähriger gem. Art. 22 (6) AMLR**

Analog zu dem durch Art. 52 des Standortförderungsgesetzes soeben geänderten § 12 Abs. 1 Nr. 5 GwG, wonach zur Identifizierung einer minderjährigen Person eine elektronisch oder auf dem Postweg übersandte einfache Kopie der Geburtsurkunde dieser Person ausreicht, bitten wir um eine Klarstellung im RTS zu Art. 28 AMLR, dass dies auch unter der Geltung der AMLR der Fall ist. Ohne eine solche Regelung würde die Eröffnung von Konten für Minderjährige, die noch nicht über einen Personalausweis verfügen, erheblich erschwert, obwohl auch die Originalgeburtsurkunde keinerlei Sicherheitsmerkmale zur Überprüfung deren Echtheit enthält.

## Fragen zum Wortlaut und der Auslegung der AMLR

### Beschränkung der Inanspruchnahme anderer Verpflichteter

Gemäß Art. 48 AMLR können Verpflichtete zur Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten auf andere Verpflichtete zurückgreifen. Allerdings nimmt Art. 48 Abs. 1 AMLR nur auf die Fälle in Art. 20 a) – c) AMLR Bezug. Insbesondere nicht enthalten sind die Buchstaben g) – Abklärung der PeP-Eigenschaft (inklusive Familienangehörige oder bekanntermaßen nahestehende Person) des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden oder der Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, und h) die Identifizierung der natürlichen Personen, wenn eine Transaktion oder Tätigkeit im Namen oder zum Nutzen anderer natürlicher Personen als des Kunden durchgeführt wird, sowie i) jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln (zum besseren Verständnis hier auftretende Person genannt).

Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, aus dem gerade die Abklärung der PeP-Eigenschaft oder die Identifizierung der auftretenden Personen nicht nach Maßgabe des Art. 48 AMLR durch einen anderen Verpflichteten durchgeführt werden können sollte. Daher gehen wir davon aus, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt. Hierfür spricht auch die Systematik des Gesetzes: Während Art. 48 die Inanspruchnahme wie oben dargestellt einschränkt, führt Art. 49 Abs. 2 lit. b), der ebenfalls die Inanspruchnahme anderer Verpflichteter regelt, die auftretende Person ausdrücklich auf. Grund für das Redaktionsversehen könnte die historische Entwicklung der EU-AML-Verordnung sein. So war in der Entwurfsfassung<sup>1</sup> die Identifizierung der auftretenden Person noch in den Art. 20 a) – c) enthalten, ist jedoch in der Endfassung separat in Art. 20 lit. i) aufgenommen worden. Die Anpassung in Art. 48 scheint versäumt worden zu sein.

Am Beispiel der Konsortialfinanzierung zeigt sich, dass ein anderes Verständnis lediglich zu überbordender Bürokratie führen würde. So könnte der Konsortialführer die auftretenden Personen aller Beteiligten (Konsorten, Kreditnehmer etc.), falls dies nicht bereits zuvor bei Beginn der Geschäftsbeziehung geschehen ist, nur im Rahmen einer anzeigepflichtigen Auslagerung identifizieren. Gleiches gilt für die PeP-Abklärung. Entsprechend würden bei einer Vielzahl von Fällen arbeitsteiliger Leistungserbringung von Verpflichteten Anzeigen an die BaFin erforderlich. Außerdem dürfte auch der Abschluss etwaiger Auslagerungsvereinbarungen im Sinne von Art. 18 AMLR deutlich zeitaufwändiger sein als der einer Vereinbarung über die Inanspruchnahme Dritter. Kurzfristige Geschäfte könnten nicht mehr abgeschlossen werden. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Banken sehr einschränken.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Klarstellung hilfreich, dass die Identifizierung der „auftretenden Person“ sowie die Abklärung der PeP-Eigenschaft durch einen anderen Verpflichteten im Rahmen des Art. 48 AMLR durchgeführt werden können.

---

<sup>1</sup> Vorschlag der EU-Kommission für ein AMLR von 20.07.2021 (COM (2021) 420 final). Art. 38(1) des KOM-Entwurfs von 2021 (Allgemeine Bestimmungen zur Inanspruchnahme anderer Verpflichteter) bezieht sich auf Art. 16(1) Buchstaben a), b) und c). Buchstabe a) bezieht sich auf die Identität des „Kunden“, Buchstabe b) auf die Ermittlung des wE und c) auf die Bewertung von Sinn und Zweck der Geschäftsbeziehung. Unterabsatz 2 besagt, wenn die Verpflichteten die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen treffen, müssen sie sich zudem vergewissern, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu auch berechtigt ist, und die Identität dieser Person gemäß Artikel 18 feststellen und überprüfen.

## **Fragen zum Wortlaut und der Auslegung der AMLR**

### **Fehlende ausdrückliche Regelung zum Verzicht der Erhebung der wirtschaftlichen Eigentümer/senior managing officials bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen**

Nach Art. 65 AMLR sind die Art. 63 und 64 AMLR nicht auf Einrichtungen des öffentlichen Rechts<sup>2</sup> anzuwenden. Öffentliche Einrichtungen müssen danach keine Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer einholen und vorhalten und auch nicht an das Transparenzregister übermitteln. Sie müssen den Verpflichteten, sofern kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelbar ist, was bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts regelmäßig der Fall sein dürfte, auch keine Informationen über senior managing officials (SMOs) liefern. Andererseits enthalten die Vorgaben für Verpflichtete gem. Art. 19 ff. AMLR keine ausdrückliche Ausnahme, bei öffentlichen Einrichtungen auf die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. der SMOs zu verzichten. Würde man hier eine entsprechende Verpflichtung der Verpflichteten annehmen, würde den Verpflichteten eine im Grunde unmöglich zu erfüllende Pflicht aufgebürdet. Darüber hinaus würde jegliches Geschäft mit öffentlichen Einrichtungen im Vergleich zu dem mit privaten Unternehmen erheblich erschwert.

Daher wäre eine Klarstellung dahingehend zu begrüßen, dass Verpflichtete keine Informationen über wirtschaftliche Eigentümer oder SMOs bei öffentlichen Einrichtungen erheben müssen.

### **Tippling-off Verbot gegenüber Zivilgerichten und anderen staatlichen Stellen**

Art. 73 Abs. 2 AMLR nimmt die Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen in deren Aufsichtsfunktion oder die Weitergabe für Zwecke der Untersuchung und Verfolgung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger kriminellen Tätigkeiten von dem Verbot der Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit einer möglichen Verdachtsanzeige aus. Es stellt sich die Frage, inwieweit auch die Weitergabe von Informationen an Zivilgerichte von dem Verbot befreit ist. Haben Institute die Geschäftsbeziehung zu einem Kunden wegen des Verdachts von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beendet, können sie dies dem Kunden nicht mitteilen. Sollte der Kunde Klage vor einem Zivilgericht gegen die Kündigung erheben, könnte das Institut die Begründung für die Kündigung nicht im Prozess vortragen, wenn diesbezüglich das Verbot der Informationsweitergabe bestünde. In der Folge wäre es möglich, dass das Zivilgericht das Institut zu Schadensersatz infolge der Kündigung verurteilt, obwohl das Institut nach dem Geldwäscherecht zur Kündigung verpflichtet wäre.

Erschwerend wirkt, dass keine Freigabemöglichkeit (beispielsweise durch die FIU) oder Befristung hinsichtlich des Tippling-Off Verbots besteht. Die Einräumung einer zeitlichen Befristung und/oder Freigabemöglichkeit durch die FIU ist für die Praxis jedoch sehr wichtig, damit das Verbot der Weitergabe nicht in allen Fällen dauerhaft gilt. Z.B. wäre mit Blick auf das Basiskonto die Beendigung einer Geschäftsbeziehung in der Praxis dauerhaft nicht möglich, selbst wenn der Verpflichtete davon ausgeht, dass das Konto für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwendet wird. § 42 Abs. 4 Nr.1 ZKG liefe leer.

---

<sup>2</sup> Art. 2(1) RL 2014/24/EU: „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale: a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;...

## **Fragen zum Wortlaut und der Auslegung der AMLR**

Auch Auskunftersuchen von Datenschutzbehörden fallen dem Wortlaut nach nicht unter den Ausnahmetatbestand des Art. 73 Abs. 2. Hierfür wäre eine Befreiung notwendig.

## **Fragen zur nationalen Umsetzung europäischer Vorgaben des EU-AML-Pakets**

Des Weiteren stellen sich Fragen zum nationalen Verständnis einiger künftiger europäischer Regelungen und deren Umsetzung.

## **Transparenzregister und Kontenabrufdatei**

Künftig obliegt den Transparenzregistern nach Art. 10 Abs. 7 AMLD6 eine Prüfpflicht. Dieser liegen die komplexen Regelungen der Artt. 51 ff. AMLR zugrunde. Diesbezüglich sind EU-weit einheitliche Auffassungen erforderlich. Sollten bei diesen auslegungsbedürftigen Regelungen unterschiedliche Auffassungen zwischen registerführender Stelle, Aufsichtsbehörden und den Verpflichteten bestehen, ist mit einem Anstieg an Unstimmigkeitsmeldungen sowie erheblicher Rechtsunsicherheit bei den Adressaten der Regelung zu rechnen.

Als Beispiel für die Auslegungsbedürftigkeit dienen die gemeinsam zu lesenden Fallgruppen „significant influence and impose relevant decisions“ gem. Art. 53 Abs. 2 lit. a) AMLR und „veto rights“ gem. Art. 53 Abs. 3 lit. c) AMLR. Ein solches Vetorecht kann nach unserem Verständnis nur dann ausreichen, wenn es eine mit einer gesellschaftsrechtlichen Kontrolle (= 50 % + 1) vergleichbare Stellung vermittelt. Dies wäre beispielsweise der Fall bei einem Minderheitsgesellschafter, der einen Anteil von über 25 % hält, dessen Beteiligung jedoch deutlich größer ist als die Anteile der übrigen Anteilseigner. Nur dann reicht das Vetorecht aus, die hohen Anforderungen des Grundtatbestands „significant influence and impose relevant decisions“ zu erfüllen.

Nach § 24c Abs. 1 Nr. 2 KWG sind Vor- und Nachname und, soweit erhoben, die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes durch das Kreditinstitut zu erheben. Hier müsste mit Anwendbarkeit der AMLR ein Gleichlauf des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentümers in § 24c KWG mit der AMLR erreicht werden. Dies betrifft auch die Umsetzung der oben genannten „auftretenden Person“.

## **Kein All-Crime-Ansatz bei der Meldeverpflichtung unter der AMLR**

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung in Art. 69 AMLR knüpft an „kriminelle Aktivitäten“ an. Dies sind nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 AMLR

- kriminelle Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1673
- sowie Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU im Sinne von Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371,
- Bestechlichkeit und Bestechung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und
- Missbräuchliche Verwendung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371.

Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1673 nennt eine Reihe von Straftaten und bezieht auch solche Straftaten ein, die gemäß dem nationalen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentzug im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme im Mindestmaß von mehr als sechs Monaten geahndet werden können.

## **Fragen zum Wortlaut und der Auslegung der AMLR**

Wir begrüßen die Einschränkung der Verdachtsmeldepflicht – unabhängig von einer etwaigen Strafbarkeit – auf die genannten Straftaten. Der aktuell in Deutschland geltende All-Crime-Ansatz führt zu einer Masse von Meldungen von Transaktionen mit Klein- und Kleinstbeträgen. Dazu gehören auch solche aus mutmaßlich illegalem Glücksspiel, die dem Vernehmen nach regelmäßig nicht weiter verfolgt werden. Dadurch werden Ressourcen bei den Verpflichteten, aber auch bei der FIU und gegebenenfalls den Ermittlungsbehörden gebunden. Diese Ressourcen könnten sinnvoller für eine effektivere Prävention eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir nochmals nachdrücklich dafür werben, noch vor Anwendbarkeit der AMLR, Gewinngutschriften aus unerlaubtem Glücksspiel nach § 285 StGB im "Eckpunktepapier zur Bestimmung solcher Sachverhalte, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Abs. 1 GwG auslösen" der FIU als nicht meldepflichtig zu definieren.

### **Geldwäscheprävention und Sanktionscompliance – Aufsichtszuständigkeiten im Hinblick auf EBA GL 2024/14 und das künftige EU-Geldwäschepaket**

Gern würden wir auf einen weiteren Aspekt der AMLR eingehen. Hier werden Fragen der Sanktionscompliance mit der Geldwäscheprävention verwoben. Diese Tendenz ist bereits in den EBA-GL zur Sanktionscompliance ersichtlich. Bei den Instituten – allen voran bei EZB-beaufsichtigten Instituten – besteht aktuell große Unsicherheit u.a. vor dem Hintergrund, dass die Deutsche Bundesbank mitgeteilt hat, dass sie sich durch diese nicht gebunden sieht. Die BaFin hingegen verweist trotz partiellem „Comply“ darauf, dass sie sich inhaltlich nicht zuständig sieht und in Deutschland die Deutsche Bundesbank für die Einhaltung von Finanzsanktionen zuständig ist. Für die Verpflichteten aus dem Bankensektor wäre es sehr hilfreich, wenn das künftige Zusammenspiel von AMLA, BaFin und der Deutschen Bundesbank deutlich würde und sichergestellt wird, dass die Prüfungsdichte aufgrund mehrerer involvierter Behörden nicht weiter zunimmt und derselbe Sachverhalt nicht von unterschiedlichen Behörden geprüft wird. Schließlich wären für die Zukunft auch konfligierende Regelungen zu überprüfen. Beispielsweise wird im inländischen Zahlungsverkehr auf das Transaktionsscreening im Hinblick auf Sanktionen verzichtet. Die EBA-Leitlinien wollen dieses aber EU-weit vorschreiben. In der Folge der Einführung der Pflicht zum täglichen Screening des gesamten Kundenbestands für jeden Zahlungsdienstleister durch die Echtzeitverordnung stellt sich gegebenenfalls die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Transaktionsscreenings im SEPA-Raum.

\* \* \*